

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Michelsneukirchen vom 27.10. 2005

Aufgrund von Art. 23 und 24 Gemeindeordnung sowie Art. 41 b Bayerisches Wassergesetz erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Michelsneukirchen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 19.12.1995, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. September 2002 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „und Momannsfelden“ die Worte „sowie - technisch davon getrennt – für die Ortsteile Dörfling und Woppmannsdorf“ eingefügt.

§ 2

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Entwässerungssatzung (EWS) in der neuen Fassung neu bekanntzumachen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelsneukirchen, den 27.10. 2005
Gemeinde Michelsneukirchen

(S)

Blab
1. Bürgermeister